

Beilage 4001

Bericht

des Untersuchungsausschusses zur Prüfung einzelner Vorgänge im Landwirtschaftsministerium; hier: Klärung des Falles Müllein gemäß Beschluß vom 23. Juni 1950

Schlußbericht

über die Untersuchungen zur Klärung des Falles Müllein

Der Untersuchungsausschuß zur Prüfung einzelner Vorgänge im Landwirtschaftsministerium billigt in seiner 71. Sitzung am Montag, den 19. Juni 1950, einstimmig folgenden Schlußbericht über die Untersuchungen zur Klärung des Falles Müllein:

1. Entwicklung

Zur Jahreswende 1945/46 fanden in der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz hier in München ernste Besprechungen darüber statt, wie der immer stärker auftretende Kartoffelkäfer bekämpft werden soll. Nach Aussage des Herrn Regierungsdirektors Scharf in der letzten Beweisaufnahme anlässlich der Vernehmung des Herrn Staatsministers a. D. Dr. Baumgartner bestand im Jahre 1946 die Gefahr, daß durch den Kartoffelkäfer und andere Pflanzenschädlinge die Ernährung des Volkes aufs schwerste gefährdet würde. Angesichts dieses ungeheuren Schadens erschien der Landesanstalt die Erteilung von Millionen-Aufträgen zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsgeräten als wohl vertretbar. Die Landesanstalt war sich mit den Außenstellen einig, daß zur Bekämpfung raschestens Geräte im Staatsauftrag hergestellt werden müssen. Sämtliche leistungsfähigen Fabrikanten von Spritzgeräten lagen außerhalb der US-Zone, hauptsächlich in der französischen und in der russischen Zone. Auf der Suche nach einem leistungsfähigen Betrieb im rechtsrheinischen Bayern kam die Landesanstalt durch Vermittlung des ihr bekannten Forstwissenschaftlers Dr. Weltenstein auf die Firma Eduard Müllein in München.

2. Der Betrieb Müllein

Die Firma Eduard Müllein-München, Alleinhaber Herr Eduard Müllein, wurde am 1. April 1943 gegründet. Zweck des Unternehmens war die Herstellung von Kunstlederwaren. Von 1943 bis 1945 wurde das

Unternehmen fünfmal ausgebombt und die Firma erhielt bis 1. Januar 1945 eine Entschädigung von 255 000 RM. Ab Juni 1945 wurde der Betrieb in der Amalienstraße 69/0 wieder aufgenommen und ab 10. Oktober 1945 in die ermieteten Räume der Montan-Industrie GmbH, München, Rosenheimer Str. 145 verlegt. Aus den Beständen der Dynamit-AG. erhielt nun die Firma Werkzeuge und Maschinen und verbreiterte die Fabrikation auch auf Metallwaren, und zwar ab 1. Januar 1946. Die Belegschaft betrug zu diesem Zeitpunkt ca. 80 Angestellte und Arbeiter. Wie durch die Sachverständigen, Professor Dr. D. Gintner und Regierungsoberringenieur Brenner, festgestellt ist, wurden erhebliche Investitionen gemacht (vor der Währungsumstellung 900 000 RM, nach der Währungsumstellung 400 000 DM — vgl. Protokoll vom 4. Januar 1950, S. 44 ff. und vom 5. Januar 1950 S. 1 ff.).

3. Auftragserteilung durch den Staat

Infolge der unter Ziffer 1 erwähnten Notwendigkeiten bestellte nun die Landesanstalt, ohne über die Person und die geschäftliche Vertrauenswürdigkeit des Firmeneinhabers Informationen einzuziehen, am 23. Januar 1946 10 000 Rückenrückenständer im Wert von ca. 700 000 RM, ferner am 30. September 1946 10 000 Rückenständer im Wert von ca. 550 000 RM.

Erstere Bestellung diente ausschließlich zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers, die zweite zusätzlich zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers und des Borstenkäfers. Beide Aufträge waren Staatsaufträge, was auch dadurch hervorgehoben wurde, daß die Geräte die Prägung „Staat Bayern“ tragen mußten. Beide Aufträge sind von Herrn Dr. Boshart unterzeichnet und anerkannt. In der Folgezeit, also im Spätjahr 1946, kamen nun aus allen Landesteilen Wünsche, zum Beispiel von Hopfenzüchter- und Gartenbauwirtschaftsverbänden und der Bayern, die Landesanstalt möchte sich doch einschalten, um Schädlingsbekämpfungsgeräte auf den Markt zu bringen. Die Landesanstalt führte nun Verhandlungen in dieser Richtung, wobei vom Landeswirtschaftsamt erklärt wurde, Kontingente könnten nur gegeben werden, wenn ein ordentlicher Auftrag vorliege. Daraufhin hat die Landesanstalt am 14. November 1946 folgendes Schreiben an die Firma Müllein gerichtet:

Betr. Pflanzenschutz; hier: Beschaffung von Schädlingsbekämpfungsgeräten.

Laut Schreiben der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz vom 5. November 1946 an das Bayer. Landeswirtschaftsamt, worin der Bedarf an Schädlingsbekämpfungsgeräten für Bayern festgelegt und die Dringlichkeit durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt wurde, erhalten Sie folgenden Auftrag:

30 000 Rückenrückenständer,
2 000 Motorspritzen,
20 000 Rückenständer,
250 Motorständer,
4 000 Handständer.

Sie werden gebeten, sich an die in obengen. Schreiben festgelegten Richtlinien zu halten und sofort die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Herstellung der Geräte in die Wege zu leiten.

J. B.

(gez.) Dr. U. Springer.

In der im Schreiben erwähnten Beilage sind die Gründe für das Gerätebeschaffungsprogramm der Landesanstalt aufgeführt und zum Schluß heißt es: „Der Verkauf der Geräte über den freien Handel kann nur unter der Kontrolle der Landesanstalt stattfinden.“ Der Wert dieses Auftrags dürfte ca. 8 Millionen RM betragen haben.

Hervorzuheben ist, daß zur Zeit der Auftragserteilung am 14. November 1946 bei der Landesanstalt keine Unterschiede zwischen den Begriffen „Lieferungsauftrag“, „Herstellungsauftrag“, „Herstellungsaufgabe“ und „Kontingenterstellungsauftrag“ gemacht wurden (vgl. Aussage Dr. Boshart).

Die Firma Mücklein hat die Annahme des Auftrags vom 14. November 1946 mit Schreiben vom 12. Dezember 1946 ausdrücklich bestätigt.

4. Verlauf bis zur Währungsreform

Auf Grund der Aufträge erhielt nun die Firma Mücklein an Kontingenten bis 20. Juni 1948

Walzwerkserzeugnisse	ca. 120	t
Fittings und Armaturen	ca. 0,5	t
Stebdur	2,0	t
Messing	7,32	t

Da äußerste Eile not tat, sollten die ersten zwei Aufträge möglichst bald ausgeliefert werden. Geliefert wurde bis 20. Juni 1948 aus dem ersten Auftrag über 10 000 Niederdruckkolbenspritzen außer einem Probegerät überhaupt nichts. Von den bestellten 10 000 Rückenstäubern des zweiten Auftrags kamen 2271 Stück zur Auslieferung. Hierzu müssen die Schwierigkeiten der Zubringerfirmen von Einzelteilen erwähnt werden. Von dem sogenannten dritten Auftrag wurde überhaupt nichts geliefert und nachweislich über Lieferungen oder gar Bezahlung auch nicht gesprochen. (Allerdings liegen hier Aussagen von Herren der Landesanstalt vor, als hätten sie Herrn Mücklein aufgeklärt, daß es sich um keinen Lieferungsauftrag, sondern nur um einen Herstellungsauftrag im Sinne einer Auflage handle.) Der Betrieb Mücklein verdient bis dahin an der Kunstlederfabrikation verhältnismäßig sehr gut und wurde verschiedentlich erweitert. Auch wurden für Betriebsangehörige Wohnungen erstellt und dazu, wie auch für weitere soziale und karitative Zwecke, erhebliche Mittel aufgewendet.

Die der Firma zugeteilten Kontingente an Eisen usw. wurden lt. vorliegender Kontingentbuchhaltung im Betrieb verwendet.

5. Verlauf nach der Währungsreform

Der Betrieb Mücklein war inzwischen auf ca. 500 Angestellte und Arbeiter angewachsen. Die Kunstlederfabrikation, bis dahin ein blühendes Geschäft, wurde ge-

maltig eingeschränkt. Dazu kam, daß die Landesanstalt die beiden ersten Aufträge auf Grund des § 20 des Umstellungsgesetzes am 6. Juli 1948 stornierte. Der sogenannte dritte Auftrag wurde nicht storniert. Hierzu erklärt die Landesanstalt durch ihren vom Ausschuß erteilten Referenten, die Stornierung sei deshalb unterlassen worden, weil der dritte Auftrag niemals als Lieferungsauftrag gegolten habe und sie deshalb als nicht veranlaßt erschien. Herr Mücklein dagegen gibt an, daß er im Vertrauen auf den dritten Auftrag als Lieferungsauftrag sehr groß investiert und Neuentwicklungen vorgenommen habe, die erhebliche Geldmittel erfordern hätten.

Die Landesanstalt nahm nach Angabe des Herrn Mücklein auch jetzt noch 1440 Rückenstäuber und 6151 Rückenkolbenspritzen ab.

Im Herbst 1948 entstanden nun die ersten größeren Schwierigkeiten. Im Vertrauen auf den sogenannten dritten Auftrag gab die Gemeindebank München einen größeren Kredit. Am 3. Februar 1949 wurde von den Beauftragten des Herrn Mücklein, den Herren Dr. Köpman und Dr. Hoberdorfer mit der Landesanstalt ein Vergleich abgeschlossen, der besagt, daß die Anstalt nochmals 1500 Kolbenrücken spritzen à 60.— DM abnimmt. Damit sollten nach dem Wortlaut des Vergleichs alle Forderungen aus allen drei Aufträgen abgegolten sein. Herr Mücklein bestreitet die Vertretungsbefugnis dieser Herren, während diese ihre Befugnis behaupten und erklären, Herrn Mücklein alsbald nach Abschluß des Vergleichs hiervon verständigt zu haben. Am 10. Juni 1949 wurde dann vom Amtsgericht München das Konkursverfahren eröffnet.

6. Tätigkeit des Untersuchungsausschusses

Am 5. Oktober 1949 machte Herr Mücklein eine Eingabe an den Ausschuß für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags in dieser Angelegenheit. Der Ausschuß behandelte diesen Fall am 28. November 1949 und verwies ihn an den Untersuchungsausschuß zur Prüfung einzelner Vorgänge im Landwirtschaftsministerium. Dieser hat nun in 24 Sitzungen eingehend unter Vernehmung zahlreicher Zeugen die Angelegenheit zu klären versucht. Die Aufgabe des Ausschusses war es, neben der Prüfung der Eingabe ein Urteil zu gewinnen, ob die Beamten der Landesanstalt und des Ministeriums sich Verfehlungen haben zuschulden kommen lassen.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in nachfolgendem Beschluß festgelegt. Bei der Beweisaufnahme hat sich ergeben, daß die geschäftliche Vertrauenswürdigkeit des Herrn Mücklein, die bei der Auswahl des Auftragnehmers bei Staatsaufträgen solchen Umfangs zu fordern ist, nicht vorhanden war.

Folgende Kernfragen waren zu entscheiden:

1. War der unter dem 14. November 1946 erteilte sogenannte dritte Auftrag ein Werkvertrag im Rechtsinne oder eine Herstellungsaufgabe?
2. Warum ist die Stornierung am 6. Juli 1948 nicht auch bezüglich des dritten Auftrags erfolgt?
3. Sind unter der Voraussetzung, daß der dritte Auftrag als Werkvertrag angesehen wird, durch

den Vergleich vom 3. Februar 1949 die Verpflichtungen des Staates aus dem Werkvertrag aufgehoben worden?

Zu Frage 1: Die Frage, ob der am 14. November 1946 erteilte Auftrag Lieferungs- oder Herstellungsauftrag war, kann der Ausschuß nicht klären. Nach den Erklärungen der zuständigen Ministerien ist der Auftrag vom 14. November 1946 als Herstellungsauftrag zu beurteilen, während die von der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren gegen Mühle in angeforderten Gutachten der Betriebsprüfer Professor Hintner und Regierungsobersinspektor Brenner die Auffassung vertreten, es liege ein fester Staatsauftrag im Sinne eines Werkvertrags gemäß § 631 ff. BGB. vor. Es kann nur soviel gesagt werden, daß es die Landesanstalt bei der Auftragserteilung an kaufmännisch und juristisch einwandfreien Formulierungen hat fehlen lassen, wodurch leider auch eine Auffassung, als handle es sich um den gleichen Staatsauftrag wie bei den ersten zwei erteilten, entstehen konnte. Besonders das Verhalten des Diplomingenieurs Koch, eines Angestellten der Landesanstalt, der mit Mühle in enge persönliche Beziehungen angeknüpft hat und Zuwendungen in Empfang nahm, ist zweifelsohne zu verurteilen. Aus den Vernehmungen war aber kein Nachweis dafür zu erbringen, daß die leitenden Angestellten der Landesanstalt bei Erteilung des Auftrags oder später daran gedacht haben, daß die Landesanstalt zur Abnahme und Bezahlung der Geräte verpflichtet werden sollte.

Zu Frage 2: Daß die Landesanstalt den dritten Auftrag nicht ebenfalls storniert hat, findet seine Erklärung in der Behauptung der Landesanstalt, sie habe den dritten Auftrag niemals als Werkvertrag angesehen. Daß die Landesanstalt bei der Stornierung der ersten zwei Aufträge nicht auch wenigstens aus Zweckmäßigkeitserwägungen den dritten Auftrag vorsorglich mit storniert hat, gehört aber jedenfalls zu den bedauerlichen Unklarheiten in der Geschäftsführung. Daß Herr Mühle aus der fehlenden Stornierung des dritten Auftrags keine Bedenken über die Natur dieses Auftrags in sich aufkommen ließ, hat er selbst zu vertreten. Für ihn mußte es doch auffallend sein, daß der Staat in Folge Geldmangels die ersten beiden Aufträge im Wert von ca. 1,2 Millionen RM stornierte und den dritten Auftrag, der über 8 Millionen betrug, einfach laufen ließ.

Zu Frage 3: Ein Verschulden der Landesanstalt beim Abschluß des Vergleichs vom 3. Februar 1949 ist nicht ersichtlich. Wenn nun Herr Mühle die Zuständigkeit der beiden Herren, die den Vergleich ausdrücklich in seinem Namen abschlossen, bestreitet und weitere rechtliche Einwendungen von Seiten Mühles und der Gläubiger gegen die Gültigkeit des Vergleichs erhoben werden, so kann darüber nicht der Ausschuß, sondern nur das ordentliche Gericht die Entscheidung treffen.

Nach einem eingeholten Bericht des Konkursverwalters Dr. Bey könnte ein 30prozentiger Zwangsvergleich mit ca. 827 000 DM, eine 100prozentige Konkursabwicklung aber mit ca. 1 980 000 DM erfolgen.

Dieser Bericht wurde sowohl dem Finanz- als auch dem Landwirtschaftsministerium zur Begutachtung und Stellungnahme vorgelegt. Der Ausschuß wies dabei darauf hin, daß man einen Vergleich von diesen Stellen aus

prüfen sollte. Beide Ministerien wiesen ein solches Ansuchen ab und erklärten, die Staatsregierung bzw. die Landesanstalt trage keinerlei Schuld an dem Zusammenbruch der Firma. Nach dieser Entscheidung der beiden Ministerien erwog der Ausschuß nochmals eingehend alle Möglichkeiten, um besonders den Gläubigern und den Angestellten und Arbeitern zu ihrem Geld zu verhelfen.

Der Ausschuß kam dann zu folgendem

Beschluss

1. Zur Petition des Herrn Mühle an den Eingaben- und Beschwerdenausschuß des Bayerischen Landtags:

Der Ausschuß muß die Frage der Schadenshaftung für den Zusammenbruch der Firma Mühle offen lassen, da hierzu schwierige Rechtsfragen zu entscheiden sind. Auf Grund seiner umfassenden Beweiserhebung erscheint dem Ausschuß jedoch im Gegensatz zu den Rechtsgutachten der Ministerien, bei deren Erstellung die Beweisaufnahme noch nicht erfolgt war, im Falle eines Prozesses gegen den bayerischen Staat ein gewisses Risiko für den Staat gegeben. Der Ausschuß hält deshalb einen Vergleich für vertretbar und empfiehlt nochmals der bayerischen Staatsregierung, die eventuellen Vergleichsmöglichkeiten nach dem gesamten gewissenhaft gesammelten Aktenmaterial des Ausschusses raschestens zu überprüfen. Die von Mühle in seiner Protestschrift genannte Vergleichssumme von über 3 Millionen DM erscheint jedoch für eine Vergleichsgrundlage als weit überseht.

2. Zur Frage des Verschuldens der Staatsbeamten:

Die Auftragserteilung und die folgenden Mitteilungen an Mühle zum strittigen Auftrag haben zweifellos die wünschenswerte kaufmännische und juristische Klarheit vermieden lassen. Immerhin haben die Beamten der Landesanstalt bei der Auftragserteilung und den folgenden Verhandlungen mit Mühle diesem Anhaltspunkte gegeben, aus denen er Bedenken über seine Auffassung von der Natur des dritten Auftrags hätte entnehmen können. Einen Mangel stellt es auch dar, daß die Landesanstalt die geschäftliche Vertrauenswürdigkeit des Mühle zur Übernahme so großer Verpflichtungen nicht genügend geprüft hat. Unter Berücksichtigung der damaligen Zeitverhältnisse, insbesondere der Personallage, kann jedoch ein erhebliches Verschulden einzelner Beamten an den vorhandenen Unklarheiten und der unterlassenen Prüfung nicht festgestellt werden. Festzustellen ist, daß sich ein Angestellter der Landesanstalt persönlich nicht einwandfrei verhalten hat.

3. Der Untersuchungsausschuß stellt an das hohe Haus das Ersuchen, diesem Beschluß die Zustimmung zu geben.